

**60528 Frankfurt am Main**

Sehr geehrte Herren,

Die unterzeichneten Mitglieder des Hessischen Judo-Verbandes e. V. (HJV), die mehr als zwanzig Prozent der Stimmen der Mitglieder des HJV auf sich vereinen, verlangen hiermit gemäß § 37 Absatz I BGB (hilfsweise gemäß § 12 Absatz 3 der Satzung des HJV) die Einberufung einer ordentlichen (hilfsweise: außerordentlichen) Mitgliederversammlung des Hessischen Judoverbandes e. V. mit folgenden Tagesordnungspunkten innerhalb von zehn Tagen unter Beachtung der von der Satzung gesetzten Acht-Wochen-Frist für die erstmalige Einladung:

1. Eröffnung der Versammlung und Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung
2. Feststellung der Beschlußfähigkeit und Stimmberechtigung der anwesenden Mitglieder
3. Feststellung der Stimmberechtigung von Mitgliedern, die ihren Zahlungsverpflichtungen nicht nachgekommen sind
4. Beschlußfassung über die Tagesordnung
5. **Mißtrauensanträge gegen einzelne Mitglieder des Präsidiums und des erweiterten Vorstandes**
6. Wahl eines Wahlausschusses (vorsorglich)
7. Vorstandswahlen (vorsorglich)
8. Wahl von Ersatzmitgliedern des Rechtsausschusses (vorsorglich)
9. Vorlage der Bilanz und der ausführlichen Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr 2010 in Papierform
10. Entscheidungen über anstehende Rechtsfragen als letzte Instanz (vorsorglich)
11. Beschlußfassung über Anträge (vorsorglich)

Es wird vorsorglich darauf hingewiesen, daß § 37 Absatz I BGB lediglich hinsichtlich des erforderlichen Quorums eine Regelung durch die Satzung zuläßt und ansonsten nicht abänderbar ist, so daß die Satzungsregelung in § 12 Absatz 3 nicht etwa § 37 Absatz I BGB modifiziert, sondern die zusätzliche Möglichkeit der Einberufung einer *außerordentlichen* Mitgliederversammlung einräumt, weswegen bereits zehn Prozent der Stimmen der Mitglieder für das Verlangen nach Einberufung einer *ordentlichen* Mitgliederversammlung ausreichen. Die – zulässige – Fristsetzung von zehn Tagen ergibt sich aus der in der Begründung angeführten Erfordernis (Reichert, *Vereins- und Verbandsrecht*, 10. Auflage 2010, Rn 1275).

**Begründung:**

Die Einberufung einer Mitgliederversammlung mit den beantragten Tagesordnungspunkten liegt sowohl im Vereinsinteresse als auch im Interesse der unterzeichneten Mitglieder.

1. Einzelne Vorstandsmitglieder des HJV agieren zur zunehmenden Verärgerung einer wachsenden Zahl von HJV-Mitgliedern in nicht mehr länger hinnehmbarer Art und Weise, indem sie wiederholt gegen die Satzung und Ordnungen des HJV verstoßen. Insbesondere ist dies bei HJV-Präsident Ralph Gotta der Fall.
2. HJV-Präsident Ralph Gotta führte auf der HJV-Vorstandssitzung vom 11. November 2011 aus, daß es ihm bewußt sei, daß er mehrfach gegen die Satzung und Ordnungen des HJV verstoßen habe. Dies gedenke er auch in Zukunft so zu halten, es gehöre zu seinem Führungsstil, den man zu akzeptieren habe.
3. Statt der versprochenen Transparenz läßt HJV-Präsident Ralph Gotta die HJV-Mitglieder in mancherlei Hinsicht im Dunkeln tappen. So gab er den Mitgliedern zur ordentlichen Mitgliederversammlung am 23. 10. 2011 nur eine einzige Seite mit Haushaltszahlen für das Jahr 2010 bekannt, obwohl für die Kassenprüfer sowie das Finanzamt eine Bilanz mit ausführlicher Gewinn- und Verlustrechnung erstellt worden war und der Versammlung hätte vorgelegt werden können.

4. Ohne entsprechenden Beschluß einer Mitgliederversammlung kaufte der HJV vor der außerordentlichen Mitgliederversammlung vom 14. August 2011 einen Dienstwagen für den Landestrainer Jan Steiner und beschloß in seiner Vorstandssitzung vom 11. November 2011 die Anschaffung eines weiteren Dienstwagens für den zweiten Landestrainer.
5. Das HJV-Präsidium hält sich noch nicht einmal an notwendige Formalien. So erfolgte die Einladung zur Sportwartetagung am 17. Dezember 2011 form- und fristwidrig, so daß diese Versammlung keine wirksamen Beschlüsse fassen konnte. Dies führt zu einer zunehmenden Rechtsunsicherheit, die sich auch negativ auf die im kommenden Frühjahr anstehenden Qualifikationen auswirken kann.
6. Dem Präsidium unliebsame Kritiker versucht man «kaltzustellen». So hat HJV-Präsident Ralph Gotta über den 1. DJC die von der Satzung nicht vorgesehene Strafe eines «Einfrierens der Mitgliedsrechte» ausgesprochen und auf die Ankündigung des DJC-Präsidenten, bei den nächsten HJV-Vorstandswahlen gegen ihn anzutreten, mit einem scharfen Angriff auf den DJC und dessen Präsidenten in einem Offenen Brief des HJV vom Dezember 2011 reagiert.

Die unterzeichneten Vereine verlangen die Einberufung einer ordentlichen (hilfsweise: außerordentlichen) Mitgliederversammlung mit den oben angeführten Tagesordnungspunkten, die gemäß § 12 Absatz 2 der Satzung in die Kompetenz der Mitgliederversammlung fallen.

-----  
(Ort, Datum)

Mit freundlichen Grüßen

Verein	Stimmen	Vertretungsberechtigter	Unterschrift